

Luzern, 10. Dezember 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE
A 242

Nummer: A 242
 Protokoll-Nr.: 1349
 Eröffnet: 09.09.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Stadelmann Karin Andrea und Mit. über die aktuelle Situation in Frauenhäusern und der Zunahme von Gewalt (Tötungsversuche/Femizide) an Frauen im Kanton Luzern i.V. mit JSD

Zu Frage 1: Wie stellt sich die aktuelle Situation im Kanton Luzern hinsichtlich der Gewalt gegen Frauen dar? Nimmt diese ebenfalls zu? Wenn ja, welche Gründe sind bekannt? Gibt es seit 2019 eine Zunahme von Schutzunterbringungen?

Gemäss Statistik der Luzerner Polizei schwanken die Fallzahlen von häuslicher Gewalt von 2019 bis 2022 zwischen 320 und 419. Im Jahr 2023 wurden die Zahlen erstmals gemäss dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; für die Schweiz in Kraft seit April 2018) erfasst. Seither werden systematisch alle Interventionen in Fällen von psychischer, physischer und sexueller Gewalt in der Familie, einer bestehenden oder ehemaligen Ehe oder Partnerschaft erfasst, unabhängig davon, ob danach eine Anzeige erfolgt. Dies erklärt den grossen Anstieg in der Statistik in der Rubrik «ohne Anzeigestellung».

Häusliche Gewalt	Straftaten	Geschädigte		Beschuldigte		Interventionen		
		m	w	m	w	ohne Anzeigestellung	mit Anzeigestellung	Total
2019	320	63	158	155	53	224	196	420
2020	419	65	218	210	63	210	253	463
2021	389	58	180	183	36	225	226	451
2022	354	62	186	187	42	188	218	406
2023	499	77	217	212	51	546	264	810
<i>Stand 01.10.</i>	<i>356</i>	<i>65</i>	<i>172</i>	<i>169</i>	<i>48</i>	<i>361</i>	<i>223</i>	<i>584</i>

Quelle: Informationsmanagement Luzerner Polizei

Im Jahr 2023 wurden schweizweit 2176 Aufenthalte in Notunterkünften finanziert (vgl. Opferberatungen nach Leistungen; <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminali->

[taet-strafrecht/opferhilfe.assetdetail.31986834.html](#)). Aufgrund der Anzahl finanziertener Aufenthalte in Notunterkünften kann von 2000 bis 2023 kein genereller Anstieg ausgemacht werden.

Zu Frage 2: Welche Möglichkeiten und Varianten von Schutzunterkünften kennt der Kanton Luzern? Reichen die Kapazitäten an Schutzunterkünften in Luzern? Falls nein, was ist in Planung?

Der Kanton Luzern unterscheidet zwischen Not- und Schutzunterkünften. Der Begriff «Notunterkunft» ist ein Oberbegriff für alle Unterkünfte, in welchen Personen in einer Notsituation temporär untergebracht werden können. Als «Schutzunterkunft» werden gemäss Art. 23 der Istanbul-Konvention alle temporären Unterkünfte bezeichnet, in denen Personen vor der direkten Bedrohung durch den Gefährder oder die Gefährderin geschützt sind und Zugang zu Kriseninterventionsleistungen sowie qualifizierter Beratung und Alltagsbegleitung haben. Im Gegensatz zu den Notunterkünften befinden sich Schutzunterkünfte an öffentlich nicht bekannten Adressen.

Im Kanton Luzern steht weiblichen Opfern das Frauenhaus mit sieben Plätzen (Familienzimmern) als Schutzunterkunft zur Verfügung. Unterbringungen im Sinne einer Notunterkunft sind überdies im Haus Hagar der St. Anna Stiftung, in Hotels oder anderen Unterkünften (bspw. Unterbringung von betagten Opfern in Pflegeheimen) möglich. Des Weiteren wird bei Bedarf eine Unterbringung in einem ausserkantonalen Frauenhaus, primär der Herberge für Frauen in Zug, vorgenommen.

Die Zentralschweiz würde grundsätzlich über ausreichend Kapazitäten an Schutzplätzen für Frauen verfügen, diese stehen jedoch aufgrund einer Belegung mit Frauen aus anderen Regionen bei Bedarf nicht immer zur Verfügung. Allerdings kann bisweilen auch eine besondere Gefährdungssituation eine ausserkantonale Unterbringung erforderlich machen. Obwohl aufgrund der schweizweit hohen Auslastung der Schutzunterkünfte die Suche nach einer geeigneten Unterbringung zeitweilig sehr aufwendig ist, gelingt es jeweils eine geeignete Lösung zu finden.

Zu Frage 3: Wie viele Frauen werden nicht in einer Schutzunterkunft, sondern an anderen Orten im Kanton (Wohnungen, Hotel) oder gar in anderen Kantonen untergebracht (rückwirkend bis 2019)? Was sind die Gründe dafür? Welche Erfahrungen macht der Kanton damit? Welche Risiken und Herausforderungen bestehen bei der Unterbringung ausserhalb einer Schutzunterkunft?

Weder vom Bundesamt für Statistik (BFS) noch von den Opferberatungsstellen werden diesbezüglich Zahlen erhoben. Aufgrund der vom Kanton Luzern erteilten Kostengutsprachen kann jedoch angenommen werden, dass in den Jahren 2019 bis 2023 durchschnittlich 54 Prozent Frauen, die einer Schutz- oder Notunterkunft bedurften, Schutz im Frauenhaus Luzern gefunden haben, 15 Prozent im Haus Hagar, 29 Prozent ausserkantonal und zwei Prozent an einem anderen Ort untergebracht werden konnten.

Dass auf eine andere Möglichkeit als das Frauenhaus Luzern zurückgegriffen wird, hat verschiedene Gründe. Dies kann mangels eines im Moment freien Platzes im Frauenhaus Luzern sein, wenn der Schutzstandard eines Frauenhauses nicht erforderlich ist oder das Opfer wünscht eine andere Unterbringung.

Zu Frage 4: Wie lange dauern die ausserkantonalen Aufenthalte im Einzelfall? Wird eine Rückführung in den Kanton Luzern angestrebt? Wie ist der Prozess, und wer ist dafür verantwortlich?

Zur Dauer ausserkantonaler Aufenthalte liegen keine Zahlen vor. Wenn nicht die besondere Bedrohungslage eine Unterbringung in einer ausserkantonalen Schutzunterkunft erforderlich macht, wird in der Regel eine Rückführung in den Kanton Luzern angestrebt. Der Aufenthalt in einem Frauenhaus dient einerseits dem Schutz vor weiterer Gewalt. Andererseits gilt es mit der betroffenen Person Zukunftsperspektiven zu entwickeln, allfällige erforderliche Schutzmaßnahmen für die Zeit nach dem Aufenthalt zu erarbeiten und das Leben danach zu planen und aufzugleisen. Hierzu sind vielfältige Kontakte mit anderen Akteuren erforderlich, wobei eine gute Vernetzung zu den meist kantonalen Stellen hilfreich ist. Deshalb stehen die Frauenhäuser untereinander in Kontakt. Frauen, die aus kapazitätsgründen vorübergehend ausserkantonal untergebracht werden mussten, werden in den Wohnsitzkanton zurückgeholt sobald ein Platz frei wird. Dies regeln die Frauenhäuser unter sich.

Zu Frage 5: Was ist im Kanton Luzern zum Phänomen «Femizide» bekannt? Nimmt diese Entwicklung auch hier zu? Was ist zum Phänomen «Femizide bei älteren Frauen» bereits bekannt? Stellt man auch hier eine Zunahme fest? Gibt es Daten?

Gemäss der [UNO-Organisation für Frauen](#) gilt als Femizid eine vorsätzliche Tötung mit einem geschlechtsspezifischen Motiv. Diese Unterkategorie von Tötungsdelikten wird in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundes nicht gesondert ausgewiesen. In den letzten Jahren ist keine Zunahme von vollendeten Tötungsdelikten im Kanton Luzern zu verzeichnen. In diesem und im vergangenen Jahr gab es zwei Tötungsdelikte, wovon ein Fall klar als Femizid eingeordnet werden kann.

Jedoch zeigen neuere Statistiken, dass schweizweit überdurchschnittlich viele ältere Frauen getötet werden. Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention eine Zusatzerhebung zu versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in der Schweiz durch (Daten 2019–2023). Als Teil davon wird eine Auswertung in Bezug auf Femizide geprüft. Der finale Bericht wird im November 2025 publiziert. Ziele dieser Zusatzerhebung sind, über die PKS hinausgehende Informationen zu Tötungsdelikten zu erfassen sowie Risikofaktoren und Präventionsmöglichkeiten zu identifizieren. Unser Rat würde es als wertvoll erachten, wenn Femizide nach einer einheitlichen Definition schweizweit in der PKS ausgewiesen würden und die Statistik auch Angaben zum Alter der Opfer beinhaltet.

Zu Frage 6: Plant der Kanton bereits Präventionsmassnahmen in Sachen «Gewalt an Frauen» und «Femizide»? Wenn ja, welche sind in Planung?

Am 26. November 2024 verabschiedete unser Rat den Aktions- und Massnahmenplan des Kantons Luzern zur Bekämpfung und Prävention von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt für die Jahre 2025–2029. Die elf Massnahmen umfassen Information und Sensibilisierung der Zivilgesellschaft, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, Bildung und weiteres mehr. Basis bildet die Istanbul-Konvention. Sie verpflichtet Bund, Kantone und Gemeinden zu Massnahmen in den Handlungsfeldern Gewaltprävention, Gewaltschutz, Strafverfolgung und Koordination.

Mitte November 2023 wurde der «Runde Tisch Häusliche Gewalt» reaktiviert. Dies geht zurück auf das Postulat [P 737](#) von Pia Engler über die Reaktivierung und Weiterentwicklung «Runder Tisch häusliche Gewalt Luzern». Er vereint rund 20 staatliche und nichtstaatliche Stellen und wirkte bei der Erarbeitung des Aktions- und Massnahmenplanes beratend mit. Er wird auch dessen Umsetzung ab dem Jahr 2025 begleiten. Die elf Massnahmen sind daher breit abgestützt.

Für die Umsetzung sind verschiedene Stellen zuständig. Die meisten Massnahmen fallen in die Zuständigkeit der Koordinationsstelle Gewaltprävention und Bedrohungsmanagement im Justiz- und Sicherheitsdepartement. Dazu erhält die Stelle zusätzliche Personalressourcen und mehr Sachmittel. Die Luzerner Polizei plant im Rahmen des Aktions- und Massnahmenplans den Ausbau der Fachgruppe Gewaltschutz, um eine systematische Nachbearbeitung von Fällen von Häuslicher Gewalt zu ermöglichen.

Bereits am 30. August 2022 hat unser Rat den ersten [Planungsbericht](#) zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025) verabschiedet. Der Planungsbericht fokussiert auf Themen und Massnahmen, mit denen die wirtschaftliche Autonomie, die soziale Sicherheit und ein gewaltfreies Leben in einem diskriminierungsfreien Umfeld gefördert werden. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) ist beauftragt, die Umsetzung der im Bericht genannten Handlungsschwerpunkte und Massnahmen zu koordinieren.